

Umsatzsteuerreform – Endspurt zum 01.01.2023



Weshalb wir uns mit Umsatzsteuerfragen beschäftigen müssen?

Mit dem 01.01.2023 läuft die Übergangsregelung für die Besteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts aus. Dann gelten für die Umsatzsteuer neue Regelungen. Umsatzsteuer wird zukünftig nicht mehr nur im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art¹ erfasst, sondern spielt eine Rolle bei allen Einnahmen, die seitens der Körperschaft des öffentlichen Rechts erzielt werden.

Durch die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) erreicht der Steuergesetzgeber, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch eine Kirchengemeinde, ihre marktrelevanten, privatrechtlichen Leistungen nach den gleichen Grundsätzen wie andere Marktteilnehmer deklarieren und versteuern muss, falls die Einnahmen steuerpflichtig sind – und da fangen die Schwierigkeiten an. Bei Unternehmern sind alle Einnahmen und Ausgaben umsatzsteuerpflichtig – bei Kirchengemeinden kommt es darauf an

Was fällt (nicht) unter die Umsatzsteuerpflicht?

Von einer Besteuerung ausgenommen sind nach wie vor die Bereiche, in denen die Körperschaft hoheitlich tätig ist, was dort gegeben ist, wo Kirche ihrem Verkündigungsauftrag nachkommt. Taufen, Hochzeiten oder Beerdigungen, ebenso wie der Konfirmationsunterricht oder der gesamte Bereich der Seelsorge sind daher nach wie vor nicht von der Umsatzsteuer erfasst.²

Ausnahmen bei der Umsatzsteuer wird es auch dort geben, wo kirchliche Stellen füreinander Dienstleistungen erbringen, wenn die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen verpflichtend ist, weil ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht und somit kein Wettbewerb mit einem privaten Anbieter entstehen kann.³

Und wo muss Kirche Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen?

In anderen Bereichen, das heißt dort, wo Kirche Leistungen erbringt, die auch von privaten Unternehmern erbracht werden könnten, gelten für sie die gleichen Bedingungen, wie sie auch

¹ Unter den Begriff des „Betriebes gewerblicher Art“ (kurz BgA) fallen heute schon u.a. die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindefeste, aber v.a. der Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Es handelt sich um einen Begriff aus dem Körperschaftssteuerrecht.

² Doch Vorsicht: Der Verkauf von Unterrichtsmaterial an KonfirmandInnen oder der Verkauf von Taufkerzen schon. Auch die Vermietung von Gemeinderäumen für Nachfeiern kann u.U. zu einer Umsatzsteuerpflicht führen.

³ Übrigens: Das Verwaltungsstrukturgesetz der rheinischen Kirche ist der Grund dafür, dass die Dienstleistungen des Kreiskirchenamtes nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Und die Kirchenkreis-Satzung vom 10.11.2018 sorgt dafür, dass die Arbeit der Gemeinsamen Gemeindebüros nicht durch die Umsatzsteuer verteuert wird (= Pflichtaufgabe des Kirchenkreises).

für alle anderen Unternehmer gelten. Kirche muss sich dort dem „Wettbewerb“ stellen. Was dies im Detail bedeutet, dazu später mehr.⁴

Überall dort, wo Einnahmen erzielt werden, ist daher auch zu fragen, wie diese Einnahmen umsatzsteuerlich zu bewerten sind.

Wichtig ist hier zu wissen, dass die Unternehmereigenschaft damit verbunden ist, dass der Unternehmer selbst nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet sein darf. Überall dort, wo Umsatzsteuer zu erheben ist, ergibt sich daher auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

Ebenfalls von Bedeutung ist, dass es im Umsatzsteuerrecht nicht darauf ankommt Gewinne zu machen, entscheidend ist allein, dass Einnahmen erzielt werden!

Deshalb stellen wir Ihnen zunächst nur isoliert den Bereich der Einnahmen vor, ohne auf die Ausgaben und die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges einzugehen.

Und was hat es mit diesen vielen Steuerbefreiungen auf sich?

Dass Einnahmen erzielt werden, heißt allerdings noch lange nicht, dass auch Umsatzsteuer zu erheben ist.

Im Rahmen der Umsatzsteuer wird **unterschieden zwischen steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen**. Nur steuerbare Umsätze, z. B. der Verkauf von Kuchen und Kaffee, etc. können überhaupt steuerpflichtig sein. Schwierig wird es, weil viele steuerbare Umsätze wiederum grundsätzlich von der Steuer befreit sind⁵ und weiterhin gelten für manche Umsätze noch besondere Regeln zur Ermittlung der Umsatzsteuerschuld⁶.

So ist bspw. die Durchführung von (reinen) Jugendfreizeiten oder von Bildungsveranstaltungen (Teilnehmerbeiträge⁷) neben anderen Leistungen von der Steuer befreit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.^{8 9}

Auch diese Bereiche werden wir bei ihnen nach und nach identifizieren und Sie darauf hinweisen, was Sie als Gemeinde tun sollten, um eine evtl. Steuerbefreiung zu erhalten. Hierzu aber zu einem späteren Zeitpunkt in einem der folgenden Newsletter mehr.

Welche Themen behandeln wir in unseren Newslettern?

Das erste Infoblatt dient vornehmlich erst einmal dazu, Ihnen darzulegen, ‚worum es eigentlich geht‘. Hierzu werden wir in weiteren Ausgaben auf folgende Themen eingehen:

⁴ Der Verkauf von Büchern, Kaffee und Kuchen oder anderen Getränken, die Veranstaltung von Basaren, Gemeinde- und Kita-Festen oder die Durchführung von Reisen mit touristischen Anteilen, unterliegt zukünftig grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

⁵ Siehe den umfangreichen Katalog des § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

⁶ Z.B. für Reisen (siehe § 25 UStG – Margenbesteuerung!)

⁷ Nicht steuerbefreit sind allerdings Verpflegungsleistungen gegen Entgelt anl. einer Bildungsveranstaltung.

⁸ Vorsicht ist geboten, bei der Organisation von Gemeinde- und Chorausflügen oder von Erwachsenenfreizeiten. Hier muss der Verkündigungsauftrag im Vordergrund stehen. Touristische Anteile sind möglichst gering zu halten.

⁹ Schwierig wird es, wenn es sich um eine **Reise ins Ausland** handelt. Hier ist unbedingt die **Beauftragung eines externen Dienstleisters** zu empfehlen, der sich um die steuerlichen Aspekte kümmert.

- Was ist eigentlich der Unterschied zwischen „steuerbar“, „steuerfrei“ und „steuerpflichtig“?
- Woran erkenne ich, ob ich noch im kirchlich-hoheitlichen Bereich unterwegs bin oder mich schon im „Wettbewerb“ mit einem Unternehmen befinde (letzteres führt i.d.R. zur Umsatzsteuerpflicht)?
- Können wir als Kirchengemeinde nicht grundsätzlich von der Kleinunternehmerregelung profitieren?
- Betreiben wir in unserer Gemeinde evtl. einen „Betrieb gewerblicher Art (BgA)“? Was ist das überhaupt?
- Wie müssen die Nutzungsüberlassungsverträge zur Vermietung von Gemeinderäumen zukünftig aussehen?
- Was müssen wir zukünftig bei der Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Gemeindeausflügen und Reisen beachten?
- Welche steuerlichen Pflichten haben wir als Veranstalter (Träger) von Gemeindefesten, Basaren, Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen und Konzerten zu beachten?
- Ist es evtl. sinnvoll für bestimmte Aufgaben einen rechtlich selbständigen Förderverein zu gründen? Was ist bei Kooperationen zwischen rechtlich selbständigen Körperschaften zu beachten?
- Wie müssen wir zukünftig mit Bargeld umgehen? Welche Aufzeichnungspflichten gelten für uns?
- Dürfen (rechtlich unselbständige) Gemeindegruppen über eine eigene Kasse verfügen?
- Was ist der (steuerliche) Unterschied zwischen Spenden, „echten“ und „unechten“ Zuschüssen? Worauf muss ich achten?
- Wann kann die Gemeinde bei Eingangsrechnungen die Vorsteuer ziehen? Was ist überhaupt diese „Vorsteuer“? Welche Anforderungen an die Rechnungsstellung sind zu beachten?
- Was ist bei Auslagenerstattungen an Ehrenamtliche zu beachten?
- Wie ist zukünftig das Verfahren bei Ausgangsrechnungen, also wenn die Gemeinde selber eine Rechnung stellt? Welche Umsatzsteuersätze gelten?
- Wer ist überhaupt für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten verantwortlich? Wer kümmert sich um die monatlichen Voranmeldungen und um die Jahressteuererklärungen?

Warum ein Newsletter?

Das Steuerrecht ist sehr umfassend und nur sehr schwer auf wenige Worte zu reduzieren, ohne dass viele wichtige Themen, Fragen und Sachverhalte zu kurz kommen. Bei der Frage, wie wir dieses wichtige Thema kommunizieren können, kam das Projektteam Umsatzsteuer auf die Idee, einen Newsletter für den Kirchenkreis Simmern-Trarbach herauszugeben. So können wir auf alle Themen, die die Änderung des Umsatzsteuergesetzes mit sich bringt, eingehen, Fragen beantworten und das Umsatzsteuerrecht vielleicht etwas ‚transparenter‘ machen. Ein Feedback, Lob, Anregungen, Kritik und Ideen werden übrigens gerne gesehen.

Das Projektteam ist unter der E-Mail-Anschrift steuer-simtra@ekir.de zu erreichen.

Dem **Projektteam** gehören an:

Andreas Eck, Verwaltungsleitung
Cornelia Hahn, Fachbereichsleitung Finanzen
Diana Frank, Sachbearbeitung Steuern
Karina Herz, Sachbearbeitung Steuern
Beate Mickmann, Sachbearbeitung Steuern

Dieser Newsletter soll bis zum Jahresende in regelmäßigen Abständen erscheinen, mit dem Ziel, die dringlichsten Themen aufzuzeigen und zu erklären.

Kirchberg, den 01.07.2022

Das Projektteam